

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF

Z. M. Ge. '9 Pe

Datum: 19. FEB. 1990

Verteilt:

19.2.90 9to

St. Nünspurger

Wien, 1990 02 13

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz von 1990, mit dem Preisbestimmungen über die Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1990)
Zl. 36.343/50-III/7/89

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare ihrer im Betreff genannten Stellungnahme zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Nünspurger

Klaus

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

Γ An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 WIEN

Wien, 1990 02 09
Dr.TO/Dk/56

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz vom 1990, mit dem
Preisbestimmungen über die Preise für Sachgüter und
Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1990)
Zl. 36.343/50-III/7/89

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme.

Im einzelnen erlauben wir uns, hiezu folgendes auszuführen:
Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, das - überholte - Preisgesetz dahingehend abzuändern, daß eine Preisregelung im wesentlichen nur mehr für den Fall einer Versorgungsstörung bei dem betreffenden Sachgut oder der betreffenden Leistung vorgenommen werden kann und die Frage der Preisauszeichnung und der Energiepreise in eigenen Gesetzen geregelt wird.

Im Hinblick auf dieses Ziel des Preisgesetzentwurfes 1990 - Preisregelung bei Versorgungsstörung - glauben wir, daß der § 3 Preisgesetzentwurf 1990 ersatzlos gestrichen werden sollte.

Dieser Paragraph steht mit dem Ziel des Preisgesetzentwurfes - Versorgungsstörung - nicht im Einklang und ermöglicht eine Preisregelung auch aus anderen Gründen, wenn die vier Sozialpartner dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine entsprechende Mitteilung zur Verfügung stellen.

- 2 -

Im Preisgesetzentwurf 1990 ist für die Unterschreitung von Mindestpreisen keine Strafsanktion vorgesehen. In Übereinstimmung mit dem rechts- und wirtschaftspolitischen Ziel des Preisgesetzentwurfes 1990, nämlich bei Versorgungsstörungen einzutreten, glauben wir, daß es gerechtfertigt wäre, auch für die Unterschreitung von Mindestpreisen eine Strafsanktion vorzusehen. Dieses wäre zumindest systemkonform, denn auch durch die Unterschreitung von Mindestpreisen kann es zu einer Versorgungsstörung kommen bzw. diese verschärft werden. Wir glauben aber, daß es sich bei diesem Fall um eine wohl eher theoretische Annahme handelt. Diese Bestimmung steht mit dem Zweck des Preisgesetzentwurfes 1990 nicht im Einklang. Im Falle einer Versorgungsstörung kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Preisregelung durchführen, ohne an eine übereinstimmende Mitteilung der Sozialpartner gebunden zu sein. Eine darüberhinausgehende Möglichkeit, eine Preisregelung durchführen zu können, scheint uns mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Bezuglich der im Begleitbrief zum Preisgesetzentwurf 1990 gestellten weiteren Frage, ob eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Überwachung der Einhaltung behördlich bestimmter Preise vorgesehen werden soll, sind wir der Ansicht, daß der Forderung, Polizei und Gendarmerie von artfremden Aufgaben zu entlasten, der Vorrang zukommt. Gerade in Krisenzeiten sollen sich die Sicherheitsorgane auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren. Wir halten daher die vorgesehenen Übergangsbestimmungen für ausreichend und treten für den Wegfall der Bestimmung über die Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Sicherheitswachen bei der Preisüberwachung ein.

Die behördliche Festsetzung von Höchst-, Mindest- oder Festpreisen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Falle von Versorgungsstörungen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die unternehmerische Betätigung dar. Wir glauben

- 3 -

daher, daß es richtig ist, daß eine solche Versorgungsstörung durch die Bundesregierung und nicht allein durch einen einzelnen Fachminister festgestellt werden muß.

Wir sind nicht der Ansicht, daß eine Preisregelung auf ein "volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Niveau" der richtige Weg ist, um allfällige Versorgungsstörungen zu beheben.

Es ist für den Unternehmer nicht nachvollziehbar, was ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis ist. Ein Unternehmen kann sich nur an seiner betrieblichen Situation und insbesondere an den Kosten orientieren. Die Definition des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises im § 4 Absatz 1 des Preisgesetzentwurfes 1990 ist für uns daher nicht ausreichend. Es müßte auf jeden Fall darauf hingewiesen werden, daß es nicht nur um die bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger geht, sondern daß bei der Festsetzung amtlich festgelegter Höchst-, Fest- oder selbst Mindestpreise neben den gesamtwirtschaftlichen Aspekten natürlich auch die betriebswirtschaftliche Situation der mit Erzeugung oder Vertrieb der Waren bzw. Leistungen beschäftigten Unternehmen zu berücksichtigen ist.

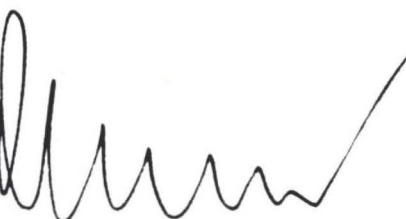
Kommt es zu keiner Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Situation der mit der Erzeugung oder mit dem Vertrieb befaßten Unternehmen durch einen die Kosten nicht deckenden "volkswirtschaftlich gerechtfertigten" Preis, würde das Ziel, Versorgungsstörungen zu vermeiden, nicht erreicht werden können, da sich die Unternehmen aus dem betreffenden Geschäftszweig zur Erhaltung des Unternehmens zurückziehen müßten.

Zusammenfassend ergibt sich daher daraus, daß das Ziel des Preisgesetzentwurfes 1990 - preisregelnd nur dann einzugreifen, wenn Versorgungsstörungen gegeben sind oder drohen - nicht mit den rechtstechnischen Mitteln und Definitionen erreicht werden kann, wie sie im derzeitigen Preisregelungsgesetz gegeben sind.

- 4 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates über sandt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Thomas Oliva)